



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-162.01

Bregenz, am 12.9.1995

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:
Dr. W. Oberhauser
Tel.(05574)511-2092

STAMM GESETZENTWURF	
Zl. 63	-GE/19-95
Datum: 18. SEP. 1995	
Verteilt 18.9.95	

Betrifft: 19. KFG-Novelle;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 25. Juli 1995, GZ. 170.022/2-I/7/95

Woy Peyerl

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (19. KFG-Novelle), wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

1. Gegen eine probeweise teilweise Privatisierung des Zulassungswesens werden keine Einwendungen erhoben. Es muß aber sichergestellt sein, daß nach Ablauf der in § 40 Abs. 11 des Entwurfs vorgesehenen Dauer eines Probebetriebes von einem Jahr Bereitschaft zu Änderungen besteht, wenn sich die Neuregelung in dieser Form nicht bewähren sollte.

Die Erwartungen hinsichtlich einer Personaleinsparung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Teilprivatisierung des Zulassungswesens dürfen nicht zu hoch angesetzt werden, da die arbeitsintensiveren und schwierigeren Teile des Zulassungswesens bei den Zulassungsbehörden verbleiben. Eine wirkliche Entlastung wäre wohl nur bei Übertragung eines genau definierten ausschließlichen Aufgabenbereiches mit eigenverantwortlicher Erledigung durch die ermächtigten Versicherer

unter behördlicher Kontrolle zu erreichen. Bedenken könnten auch dahingehend bestehen, daß durch eine Auslagerung der Zulassungstätigkeit auf mehrere ermächtigte Versicherer die Zahl derjenigen, die Zugriff auf das Zulassungsprogramm haben, deutlich ansteigen wird. Dadurch wird sich auch die Zahl der Fehlerquellen erhöhen, weshalb in Zukunft verstärkt Mängel auftreten können. Auch kann sich aufgrund des Kündigungsrechtes der Versicherungsnehmer der Druck auf die ermächtigten Versicherer verstärken, was zu ungenauen oder voreiligen Erledigungen führen könnte.

2. Sofern neue Regelungen für nicht zum Verkehr zugelassene landwirtschaftliche und gewerbliche Anhänger (Geschwindigkeit bis zu 10 km/h) bereits ausgearbeitet sind, sollten sie in den gegenständlichen Entwurf aufgenommen werden.
3. In Vorarlberg bestehen mehrere Gemeindegewaltswachen, bei denen fast ausschließlich Organe beschäftigt werden, die entweder bei der Bundespolizei oder der Gendarmerie ausgebildet wurden. Aufgrund der Voraussetzungen des § 94c StVO 1960 wurden die Gemeinden, bei denen solche Sicherheitswachen bestehen, mit der Verkehrsüberwachung auf Gemeindestraßen und anderen öffentlichen Straßen betraut. Es wäre daher sachlich gerechtfertigt, auch die Gemeindegewaltswachen in die Aufzählung des § 47 Abs. 4 KFG 1967 aufzunehmen. Diese könnten dann insbesondere bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 4 StVO 1960 tätig werden, ohne hierfür Dienststellen der Gendarmerie in Anspruch nehmen zu müssen. Durch die EDV-mäßige Abwicklung wäre mit keiner zusätzlichen Belastung von Bundesdienststellen zu rechnen.
4. Durch die 17. KFG-Novelle, BGBl.Nr. 654/1994, wurde unter anderem der § 123 Abs. 3 dahingehend geändert, daß die Möglichkeiten der Übertragung an Gemeinden, die einen Gemeindegewaltkörper haben, auf den Umfang des § 123 Abs. 2 lit. a und c eingeschränkt wurde. Diese sachlich nicht begründbare Änderung sollte rückgängig gemacht werden.
5. In der Kfz-Prüfstelle des Landes werden gemäß § 56 Abs. 1 letzter Satz auch Überprüfungen durchgeführt, die denjenigen gemäß § 57a entsprechen. Das Personal der ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden muß nach den vorgeschlagenen Bestimmungen weder ein einschlägiges abgeschlossenes Universitätsstudium noch den Abschluß einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule nachweisen. Bei der Überprüfung von Fahrzeugen sind praktische Erfahrungen erforderlich. Solche Erfahrungen können bestmöglich nur in Kfz-Werkstätten gemacht werden. Es sind da-

- 3 -

her auch in der Kfz-Prüfstelle Personen beschäftigt, die zwar keine der erwähnten Ausbildungen nachweisen können, aber meist schon jahrelange Erfahrungen in der Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 haben. Bei Überprüfungen gemäß § 56 Abs. 1 letzter Satz, welche inhaltlich denen gemäß § 57a voll entsprechen, dürfen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen solche Personen unter Anleitung eines Diplomingenieurs oder Ingenieurs jedoch lediglich Entwürfe für Befundaufnahmen und Gutachten ausarbeiten. Durch eine entsprechende Bestimmung sollte dem Abhilfe geschaffen werden können.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Da in der neuen Bestimmung eine Gewichtsgrenze nicht mehr vorgesehen ist, sollte diese auch im § 2 Z. 16 entfallen.

Zu Z. 1, 2 und 4:

In diesem Zusammenhang wäre insbesondere auch eine Anpassung des § 65 Abs. 1 Z. 1, Gruppe A, erforderlich.

Zu Z. 2:

In der Z. 4a sollte es statt „50 m³“ lauten „50 cm³“.

Zu Z. 21:

Die vorgesehene Bestimmung hat zur Folge, daß vor der Annahme eines Antrags auf Einzelgenehmigung oder Änderung einer Einzelgenehmigung die Zuständigkeit aufgrund besonderer Kriterien geprüft werden müßte. Insbesondere für jene Personen, die befugterweise Fahrzeuge nach Österreich importieren, würde diese Regelung zusätzliche Bürokratie bedeuten, die sowohl für den Antragsteller als auch für die Behörden vermeidbar wäre.

Zu Z. 28:

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 40a Abs. 4 Z. 14 und 15 (Probefahrten) wird davon ausgegangen, daß davon voraussichtlich reger Gebrauch gemacht wird und die Notwendigkeiten dafür weniger streng geprüft werden. Die tatsächliche Vernichtung der

- 4 -

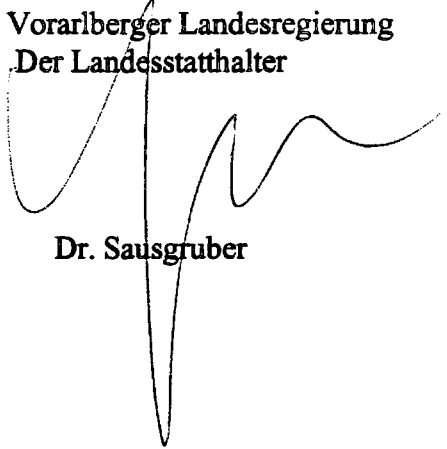
Kennzeichentafeln (Abs. 5 Z. 3) sollte durch einen geeigneten Nachweis erbracht werden müssen. Der Kostenbeitragsanteil (Abs. 5 Z. 5) sollte monatlich abgeliefert werden müssen.

Zu Z. 36:

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, BGBl.Nr. 209/1979, in der geltenden Fassung sind Tankfahrzeuge auf Antrag zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter besonders zuzulassen und von der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, wiederkehrend zu überprüfen. Eine doppelte Überprüfung von Tankfahrzeugen sollte vermieden werden.

Im § 55 Abs. 2 letzter Satz sollte auch der § 34 erwähnt werden, da Genehmigungen gemäß § 34 solche gemäß § 31 ersetzen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

